

Sportschützenverein

Weilheim



Satzung

Fassung vom 26.03.2013

Satzung

Art.1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen **Sportschützenverein Weilheim** und hat seinen Sitz in Weilheim.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) und anerkennt dessen Satzung und die Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse. Dies gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereines, die sich ebenfalls der Satzung, den Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB und des Sportschützengaus Weilheim unterwerfen.

Art.2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein will seine leistungsbereiten Mitglieder durch gemeinschaftliche Schießübungen mit Sportwaffen und Sportgeräten vereinigen und dieses sportliche Schießen fördern und pflegen. Er möchte insbesondere talentierte Schützen des Sportschützengaus Weilheim für weiterführende Meisterschaften vorbereiten. Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesem auch seine Geschäftsführung.
3. Der Verein fördert vordringlich das sportliche Schießen der Jugendlichen und übernimmt die Jugendordnung des BSSB in der jeweiligen Fassung.

Art.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Art.4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt
2. die Mitgliederversammlung

Art. 5 Das Schützenmeisteramt

1. Es besteht aus:
 - dem 1. Schützenmeister
 - dem 2. Schützenmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Sportleiter
 - dem Jugendsportleiter
 - dem Jugendsprecher
 - dem Gauschatzmeister
 - dem Gau-EDV-Referenten
2. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist. Die Mitglieder des Gauschützenmeisteramtes sind geborene Vorstandsmitglieder des Sportschützenvereines und übernehmen diese Aufgaben in Personalunion.
3. Dem Schützenmeisteramt, das vom 1. Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Es bleibt bis zur Neuwahl des Gauschützenmeisteramtes, des Sportschützengaus Weilheim, im Amt, außer der Vorstand wurde aus dem Verein ausgeschlossen.

Art.6 Mitgliederversammlung

1. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung, wenn möglich gemeinsam mit einer Sportleitertagung, einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen über die Erstvereine im Gau Weilheim, unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 - Bericht des Schützenmeisteramtes
 - Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - Bestätigung des Schützenmeisteramtes
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Mitgliederleistungen, sofern die Mitgliederversammlung einen Mitgliedsbeitrag oder sonstige Mitgliederleistungen festlegt.
 - Satzungsänderungen (wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
 - Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die dann Bestandteil dieser Satzung sind.
5. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen ein Ausschließungsbescheid.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff.. 2 II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt, oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

Art.7 Abstimmungen, Satzungsänderungen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind, dies verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Abstimmungen durchführen.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
5. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werden.

Art.8 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die unbescholten ist. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied in einem dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angehörigen Verein das Sportschießen als Mitglied betreibt. Die Mitglieder gehören dann dem Sportschützenverein Weilheim als Zweitmitglied, im Bayerischen Sportschützenbund, an.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und muss vom Schützenmeisteramt des Zweitvereines ausdrücklich angenommen werden.
3. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Schützenmeisteramt des Zweitvereines zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
4. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein und bedarf der Zustimmung des Erstvereines.

Art.9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, oder automatisch dann, wenn der Schütze nicht mehr Mitglied in einem dem Bayerischen Sportschützenbund e.V. angehörigen Schützenverein ist.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied, sofern Mitgliedsbeiträge erhoben werden, diese Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Schützenjahr voll zu erbringen.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines, oder kann erfolgen, wenn der Schütze ohne berechtigte Gründe und nach vorausgehender Abmahnung das Sportschießen nicht mehr regelmäßig betreibt. Der Ausschluss kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied rechtskräftig wegen verbandsschädigendem Verhalten vom Ehrengericht des Bezirks Oberbayern, oder dem Landesgericht, verurteilt wurde.
4. Den Ausschluss spricht das Schützenmeisteramt durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
6. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

Art.10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Das Schießen ist erst mit Erreichen des nach dem Waffenrecht erforderlichen Mindestalters möglich. Mitglieder dürfen im Namen des Erstvereins an sportlichen Wettbewerben im Gau, wie z. B. Rundenwettkämpfe und Meisterschaften, teilnehmen, wobei anfallende Startgebühren etc. durch den Schützen selbst oder durch den Verein zu tragen sind.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.
2. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
3. Das Mitglied des Leistungsvereins hat sich der Sport- u. Disziplinargerichtsbarkeit des Bayerische Sportschützenbundes e.V. zu unterwerfen. Dort können durch die Ehrengerichte des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. Strafen wegen verbandsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden.

Art.11 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern derzeit keinen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Verein kann von den volljährigen Mitgliedern jährlich, in angemessenem Umfang, Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen.

Art.12 Finanzierung und Verwendung der Vereinsmittel

1. Eine eigene Kassenführung ist nicht erforderlich, sondern wird durch den Schützengau Weilheim abgewickelt.
2. Notwendige Aufgaben erforderliche Finanzmittel zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, werden durch den Sportschützengau Weilheim zur Verfügung gestellt.
3. Zur Verfügung gestellte Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art.13 Protokoll

1. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter beauftragten.
3. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und vom Letzteren gesammelt aufzubewahren. Eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls ist immer dem 1. Gau-schützenmeister auszuhändigen.

Art.14 Rechtsform und Haftung

1. Der Verein ist nicht in das Vereinsregister eingetragen und damit nicht rechtsfähig.
2. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als er damit das Vereinsvermögen bindet. Er hat nicht das Recht, auch Vereinsmitglieder zu einer persönlichen Haftung zu verpflichten.
3. Die Persönliche Haftung des Vorstandes nach § 54 Satz 2 BGB, für die von ihm für den Verein abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, bleibt unberührt.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Rechtsstreite des Vereins als Partei im eigenen Namen zu führen. Zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Vereins, wird dem jeweiligen Vorstand das Vereinsvermögen treuhänderisch übertragen.

Art.15 Datenschutz

Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden Daten des Vereinsmitgliedes für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und an den Dachverband des Vereins, den Bayerischen Sportschützenbund, weitergegeben.

Schießergebnisse werden im Internet veröffentlicht und oder im Vereinslokal ausgehängt.

Es werden von jedem Vereinsmitglied Name, Adresse, Geburtsdaten und die Ergebnisse bei Meisterschaften, sowie die Art und Anzahl der erhaltenen Ehrungen erhoben und für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Eine Datenweitergabe an dritte ist ohne Zustimmung des Betroffenen ausgeschlossen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Sportschützengaus Weilheim erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, ist das verbleibende Vermögen dem Sportschützengau Weilheim mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Leistungsverein im Sportschießen, im Schützengau Weilheim, dauerhaft zu verwenden. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gauarchiv zu übergeben.

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 19. März 2007 auf der Gründungsversammlung beschlossen.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 26. März 2013, in Antdorf

____gez. R. Laun____
1.Schützenmeister

Schriftführer